

Michael Kohlstruck

„Prävention rechter Gewalt“. Thesen zur konzeptionellen Diskussion.

Die folgenden Ausführungen sollen die komplexen Sachverhalte verdeutlichen, die sich – genau besehen – mit der Aufgabe „Prävention rechter Gewalt“ verbinden. Die intuitiv einleuchtende Formulierung abstrahiert einmal von der Heterogenität der Gewaltphänomene. Auf der anderen Seite kann auch die Problematik des „Präventionismus“, verstanden als ein institutionell unteretzter spezifischer Denk- und Handlungsansatz, leicht übersehen werden. Im ersten Schritt (Abschnitt 1 und 2) geht es um eine Differenzierung auf der Seite der Ausgangsprobleme, also der „rechten Gewalt“. Auf der kategorialen Ebene wird gezeigt, inwiefern rechte Gewalt als Variante politisch relevanter Gewalt und insofern als politisch relevante Kriminalität verstanden werden kann; hinsichtlich der Phänomene werden bekannte Differenzierungen in Erinnerung gerufen. Die heterogenen Herausforderungen können nicht einheitlich bearbeitet werden. Im zweiten Schritt (Abschnitt 3) wird eine Kritik am Präventionismus hinsichtlich seiner Abstraktion von konkreten Arbeitsfeldern skizziert. Der Beitrag verschiedener Handlungsfelder an der Prävention politisch relevanter Gewalt kann nur immanent und unter Berücksichtigung von deren genuinen Aufgaben erfolgen. Abschließend wird die Vorstellung problematisiert (Abschnitt 4), eine Reduzierung gerade der politisch relevanten Kriminalität sei im Handlungsrahmen präventiver Maßnahmen befriedigend konzipierbar. Der Text plädiert dafür, das ganze Spektrum rechter Gewalt in den Blick zu nehmen und die Aufgaben der Gewaltreduzierung nicht allein in der Präventionismus-Logik zu denken.

1. Politisch relevante Kriminalität

Unabhängig von der polizeilichen Statistik lassen sich „Rechte Gewalt / Linke Gewalt“, „vorurteilsmotivierte Gewalt“ oder „ideologisierte Gewalt“ und ähnliche Kategorien der aktuellen Diskussionen in einem so-

zialwissenschaftlichen Horizont bestimmen. Eine wichtige Frage gilt den Kriterien, anhand derer die politische Substanz oder die politischen Bedeutung derartiger Delikte bestimmt wird. Dies ist die Frage nach der Kategorie politisch relevanter Kriminalität im Unterschied zu der allgemeinen oder der nicht politisch relevanten Kriminalität. Sprachlich wird die Hervorhebung der als politisch relevant geltenden Kriminalität meist mit dem Terminus „politische Kriminalität“ markiert. In kriminologischer Perspektive sind es im Wesentlichen drei Ansätze, mittels derer „politische Kriminalität“ definiert wird.

(1) Die sog. „absoluten“ politischen Delikte sind im Strafgesetzbuch als eigenständige Straftatbestände definiert (v.a. §§ 80-109, 129, 234, 241 StGB). Dabei handelt es sich v.a. um Delikte, die einen Angriff auf den Bestand oder die Verfassungsordnung des Staates darstellen.

(2) Der psychologische Definitionsansatz operiert mit der Kategorie der Motivation. Demzufolge können auch Taten der allgemeinen Kriminalität als politische Kriminalität gelten, wenn von einer Tätermotivation ausgegangen werden kann, die über individuelle Interessen hinausreicht und insofern allgemeinere Ziele verfolgt. Politische Motive von Tätern lassen sich leicht identifizieren, wenn diese sich auf eine ideologische und politische Programmatik beziehen und Bekennerschreiben oder dgl. vorliegen. Motive lassen sich schwer identifizieren, wenn derartige Bekundungen fehlen.

(3) Der Zuschreibungsansatz hebt weder auf die Bedrohung spezifischer Rechtsgüter der politischen Ordnung ab noch auf Beweggründe von Tätern. Das Kriterium der Zuordnung zur Kategorie der politisch relevanten Kriminalität ist hier die Reaktion und Interpretation der Tat durch Staat und Gesellschaft. Dabei kann man unterscheiden zwischen Ansätzen, die exklusiv nur die staatlichen Reaktionen zum Zentralkriterium erheben und weiter gefassten Ansätzen, die auch die Bewertungen durch zivilgesellschaftliche Kräfte für relevant halten, insbesondere die Reaktion von Gruppen, denen sich die Opfer und Geschädigten zugehörig fühlen.

Das referierte Dreier-Schema diene ursprünglich einer analytischen Typologisierung von vorliegenden kriminologischen Definitionen poli-

tischer Kriminalität auf der Meta-Ebene.¹ Es lässt sich jedoch auch heranziehen, um die qualitative Heterogenität der Delikte zu betonen, die heute faktisch in der Bundesrepublik der Kategorie politischer Kriminalität zugeordnet werden. Die drei Ansätze der Kategorisierung von Akten politischer Kriminalität stehen zueinander in einem Ergänzungsverhältnis: Sowohl die klassischen Staatsschutzdelikte wie die Einbeziehung von Motiven als auch der Zuschreibungsansatz werden heute als Kategorisierungsansätze verwendet. Polizei und Justiz orientieren sich v.a. an einer Kategorisierung anhand der Staatsschutzdelikte und der Tätermotivation, soweit sie im Strafprozess nachweisbar ist; zivilgesellschaftliche Kräfte folgen darüber hinaus auch dem Zuschreibungsansatz. Damit eröffnet sich ein weites Spektrum an Deutungsmöglichkeiten, welche Fälle als Fälle politisch relevanter Kriminalität zu gelten haben und welche nicht. Die Differenz zwischen den polizeilichen Zahlen und den Zählungen von NGOs und Journalisten zu rechten Tötungsdelikten geht auf diese unterschiedlichen Zuordnungskriterien zurück. Die hier gewählte Bezeichnung „politisch relevante Kriminalität“ – die Kurzform von „als politisch relevant markierte Kriminalität“ – ist hier zunächst im Hinblick auf den Zuschreibungsansatz gewählt worden. Für diesen dritten Ansatz ist das Zuordnungskriterium weder das geschützte Rechtsgut der Staatsordnung noch die subjektive Motivation der Täter, sondern eben die Bedeutungsbeimessung durch maßgebliche staatliche oder gesellschaftliche Akteure. Als politisch relevant können demzufolge auch Taten gelten, die weder klassische Staatsschutzdelikte darstellen noch aus einer politischen Zielsetzung der Täter begangen worden sind. Der Ausdruck „politisch relevante Kriminalität“ eignet sich darüber hinaus aber auch als Sammelbezeichnung für die Fälle von politischer Kriminalität, die anhand der beiden ersten Ansätze katego-

¹ Vgl. Laubenthal, Klaus: Ansätze zur Differenzierung zwischen politischer und allgemeiner Kriminalität, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 72 (1989), H. 5, S. 326-336; ders.: Kriminologische Definitionsansätze politischer Kriminalität, in: Gornig, Gilbert H. et al. (Hg.): Iustitia et Pax. Gedächtnisschrift für Dieter Blumenwitz, Berlin 2008, S. 625-638; Neubacher, Frank: Politik und Verbrechen. Zur Terminologie und Typologie staatlicher bzw. gegen den Staat gerichteter Kriminalität, in: MschrKrim 85 (2002), H. 4, S. 290-300.

riert werden. Die Kategorie „politisch motivierte Kriminalität“ der polizeilichen Statistik, könnte zur Vermeidung von Missverständnissen „politisch relevante Kriminalität“ oder vereinfacht „politische Kriminalität“ heißen ohne dass deshalb zwingend auch schon Veränderungen an den Erfassungskriterien selbst erforderlich wären.²

Die kriminologische Reflexion und Explikation der faktischen Verwendung von drei unterschiedlich gelagerten Schemata bei der Kategorisierung politisch relevanter Kriminalität macht – wie angedeutet – auf einen zweiten wichtigen Punkt aufmerksam: Sozialwissenschaften und Polizei operieren mit unterschiedlich weit gefassten Kategorisierungsinstrumenten; darin spiegeln sich ihre unterschiedlichen Aufgaben und die gesetzlich normierten unterschiedlichen Freiheitsgrade in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. Politisch relevante Gewalt

Die Erläuterung der Kategorie politisch relevanter Kriminalität gilt sinngemäß auch für die Unterkategorie der politisch relevanten Gewalt; auch hier kann von drei verschiedenen Kategorisierungsschemata ausgegangen werden. Speziell bezogen auf die nach dem Zuschreibungsansatz kategorisierten Taten bezeichnet „politisch relevante Gewalt“ die Androhung und Ausübung von physischer Gewalt, von der angenommen wird, dass sie gegen Personen als Repräsentanten von Bevölkerungsteilen ausgeübt werden, die als solche von den Tätern abgelehnt werden; letzteres kann noch einmal differenziert werden als Ablehnung von kulturellen Praktiken, von politischen Positionen oder des sozioökonomischen Status. Politisch relevant sind die als gruppenfeindlich geltenden Gewalttätigkeiten insofern, als sie bestimmten gesellschaft-

² In den Richtlinien der Polizei wird darauf hingewiesen, dass die statistische Erfassung als „politische motivierte Kriminalität“ auch in solchen Fällen erfolgen kann, bei denen keine „explizit politische Motivation“ vorliegt (Vgl. BKA (Hg.): Informationen zum polizeilichen Definitionssystem, Meckenheim, Stand: 12.11.15, S. 5.

lichen Gruppierungen in Akten öffentlichkeitswirksamer Schädigung die prinzipielle Anerkennung entzieht, die für ein friedliches Zusammenleben verschiedener Gruppierungen in einem heterogenen Nationalstaat erforderlich sind.³ Solche Gewalttätigkeiten sind nicht politisch i.S. einer Einwirkung auf die Entstehung kollektiv verbindlicher Entscheidungen oder i.S. einer Gefährdung der institutionellen Ordnung des Staates, wohl aber im Sinne einer Verletzung elementarer Regeln einer zivilen Gesellschaft.⁴

Politisch relevante Gewalt kann weiter differenziert werden nach den politischen, weltanschaulich-religiösen oder ideologischen Richtungen, denen sich ihre Urheber zurechnen bzw. denen sie zugeordnet werden. Während von der begrifflichen Systematik und der klassifikatorischen Erfassung her keine prinzipiellen Unterschiede bestehen, existieren Unterschiede auf der empirischen Ebene: Die politisch relevante Gewalt des rechten Spektrums weist seit Jahren höhere Fallzahlen auf als die linke Gewalt oder andere Varianten. Besonders hervorgehoben werden muss erneut, dass die Kategorie der politisch relevanten Gewalt keine Festlegungen hinsichtlich von Tätermerkmalen aufweist. „Politisch relevante Gewalt“ ist weder als „rechte“ noch als „linke Gewalt“ ein Synonym für „Jugendgewalt“.⁵ Das Fehlen täterbezogener Defini-

³ Vgl. Dahrendorf, Ralf: Über den Bürgerstatus, in: Bert van den Brink/ Willem van Reijen (Hrsg.): Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, Frankfurt a.M. 1995, S. 29-43; Preuß, Ulrich K.: Die empfindsame Demokratie, in: Leggewie, Claus/ Meier, Horst (Hg.): Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben? Frankfurt a.M. 2002, S. 104-119.

⁴ Vgl. den zum Symposium eingereichten Beitrag von Coester, Marc: Entwicklung der Gewaltprävention im Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt in den letzten 25 Jahren in Deutschland, S. 4, 6; <http://www.gewalt-praevention.info/html/download.cms?id=23&datei=25-Jahre-AG-11-Coester-23.pdf> (26.04.2016).

⁵ Vgl. Kohlstruck, Michael / Daniel Krüger/ Katharina Krüger: Was tun gegen rechte Gewalt? Arbeitsansätze der sekundären und tertiären Prävention in Berlin, in: Berliner Forum Gewaltprävention 11 (2009), Nr. 39, S. 8-142, insbes. S. 19, 82, 55 u.ö.

http://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/archiv/bfg_39.pdf;

tionsmerkmale schließt etwa auch nicht a priori aus, dass es Fälle politisch relevanter Gewalt seitens von Polizisten geben kann.

Folgt man den bisherigen konzeptionellen und terminologischen Unterscheidungen, so zeigt sich bereits auf der Ebene der Kategorisierungen eine innere Heterogenität rechter Gewalt. Als rechte Gewalt gelten sowohl klassische Staatsschutzdelikte, soweit sie mit physischer Gewalt verbunden sind sowie Gewaltdelikte der allgemeinen Kriminalität, die aus einer politischen Motivation heraus begangen wurden und schließlich auch solche Gewalttätigkeiten, denen eine gruppenfeindliche Stoßrichtung zugeschrieben wird.

Die kategoriale Differenzierungen, auf die hier der Akzent gelegt wurde, lassen sich durch phänomenologische ergänzen: Zu verweisen ist auf bekannte Forschungsbefunde, die Unterscheidungen verschiedener Adressaten- und Opfergruppen, über den Typ der Entstehung der Taten (etwa: spontan vs. geplant) oder über Tätertypologien erbracht haben.⁶ Gerade die letztgenannte Differenzierung ist für die Gewaltprävention besonders wichtig. Bezogen auf die Mikroebene der personenbezogenen Prävention wird mit „Mitläufern“ und „Schlägern“ anders zu arbeiten sein als mit überzeugten „Rechtsextremen“.

Dierbach, Stefan: Jung – rechts – unpolitisch? Die Ausblendung des Politischen im Diskurs über Rechte Gewalt, Bielefeld 2010.

⁶ Vgl. Roland Eckert/ Helmut Willems/ Stefanie Würtz: Erklärungsmuster fremdenfeindlicher Gewalt im empirischen Test, in: Jürgen W. Falter/ Hans-Gerd Jaschke/ Jürgen R. Winkler (Hrsg.): Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (Politische Vierteljahresschrift (PVS), SH 27 "Rechtsextremismus"), Opladen 1996, S. 152-167, jetzt überarbeitet in: Eckert, Roland: Die Dynamik der Radikalisierung. Über Konfliktregulierung, Demokratie und die Logik der Gewalt, Weinheim, Basel 2012, S. 138-168. Unterschieden wird zwischen „Mitläufern“, „Schlägern“, „Ethnozentristen“ und „Rechtsextremen“ (144f.).

3. Präventionismus und Handlungsfelder

Ein in sich einheitliches Handlungsfeld „Prävention rechter Gewalt“, über dessen bisherige Entwicklung, Gegenwart und Zukunft nachzudenken wäre, existiert nicht. Es kann nicht existieren, da der thematische Fokus der Prävention rechter Gewalt in den Handlungsfeldern verschiedener Akteure relevant werden kann.⁷ Dies schließt ein, dass diese Relevanz von Feld zu Feld variiert. Sachhaltige Aussagen lassen sich nur im Hinblick auf konkrete Handlungsfelder mit ihren je eigenen Problem-, Aufgaben- und Handlungsdefinitionen sowie Ressourcenausstattungen machen. Gesicherte Bewertungen müssten überdies möglicherweise regional und zeitlich differenziert werden. Erst eine solche Rückbindung an die Tätigkeitsfelder einzelner Akteure in Raum und Zeit würde es auch erlauben, die unter der Kategorie „rechte Gewalt“ subsumierten Phänomene in ihrer zeitlichen Entwicklung als konkrete Herausforderungen zu beschreiben. „Prävention rechter Gewalt“ ohne derartige Kontextbestimmungen bezeichnet lediglich eine abstrakte Aufgabe, aber kein konkretes Arbeits- oder Handlungsfeld.

Steht diese Abstraktion von konkreten Handlungsfeldern in einem systematischen Zusammenhang mit den Eigentümlichkeiten des „Präventionismus“, eines relativ jungen, erfolgreichen Akteursgefüges und seiner Denk- und Handlungsmuster? Drei Aspekte der Präventionismuskultur nähren diese Vermutung.⁸

⁷ Allein für die Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen werden an konkreten Handlungsfeldern von Gewaltprävention genannt: Familie, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Justiz (vgl. Holtusen, Bernd/ Hoops, Sabrina: Zwischen Mogelpackung und Erfolgsmodell. Programme zur Prävention von Gewalt im Kindes- und Jugendalter haben sich etabliert. Worauf es bei der Weiterentwicklung fachlicher Strategien ankommt, in: DJI-Impulse, 2011, Nr. 94, S. 12-14; http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull94_d/DJIB_94.pdf).

⁸ Vgl. zur Analyse des Präventionismus: Bröckling, Ulrich: Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention, in: Behemoth. A Journal on Civilisation 2008, H. 1, S. 38-48.

(1) In den letzten 25 Jahren haben sich in Bund, Ländern und Gemeinden Präventionsgremien verschiedenen Zuschnittes und mit unterschiedlichen Spezialaufgaben etabliert.⁹ Dieser Institutionalisierungsprozess, der auch die Herausgabe eigener Zeitschriften, die Einrichtung von Online-Portalen, von Datenbanken und eines Newsletter umfasst, hat zu der „scheinbaren Selbstverständlichkeit präventiven Denkens“ beigetragen. Prävention ist „ein für die Gegenwart unverzichtbarer Schlüsselbegriff“ in vielen gesellschaftlichen Feldern geworden, als ein zentrales gesellschaftliches Deutungs- und Handlungsmuster erscheint sie „fast schon als alternativlos“.¹⁰ Problematisch sind nicht die Ver-

(http://www.zeithistorische-forschungen.de/sites/default/files/medien/material/2013-3/Broeckling_2008.pdf).

Zu den Ambivalenzen des Präventionismus: die Themenhefte von DJI-Impulse 2011, H. 2, (Nr. 94)

(http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull94_d/DJIB_94.pdf)

sowie die Zeitschrift „Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich“ 36 (2016), Nr. 139.

⁹ Vgl. bspw. zum Deutschen Forum für Kriminalprävention: Seitz, Norbert: Prävention und innere Sicherheit am Beispiel des deutschen Forums für Kriminalprävention, in: Volker Dittmann/ Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis, Mönchengladbach 2003, S. 265-275. Deutlich erkennbar wird an diesem Text, dass es zwei Schritte sind, in denen die an sich unproblematische Idee des Vorbeugens zu einem problematischen Präventionismus wird: Einmal wird Prävention nicht mehr antithetisch oder ergänzend auf Repression bezogen, sondern aus dieser Relation gelöst und programmatisch verselbständigt. Zweitens wird Kriminalitätsprävention nicht mehr als spezifische Aufgabe des polizeilichen Handlungsfelds definiert, sondern zu einer generellen gesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Damit treten sowohl ihre immanente Verhinderungslogik wie ihre genuine Verankerung im polizeilichen Handlungsfeld in den Hintergrund. Vgl. zum Deutschen Präventionstag Marks, Erich: Der Deutsche Präventionstag – eine Zwischenbilanz 1993-2013, in: Boers, Klaus et al. (Hg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 127-142.

¹⁰ Lüders, Christian: Von der scheinbaren Selbstverständlichkeit präventiven Denkens. in: DJI-Impulse 2011, H. 2, (Nr. 94), S. 4-6, S. 5f.

suche, einzelnen gesellschaftlichen Problemen auch mit präventiven Strategien zu begegnen; problematisch sind Entwicklungen hin zur Dominanz einer Präventions-Kultur, für die Prävention der Königsweg im Umgang mit gesellschaftlichen Entwicklungen darstellt. Problematisch ist die Suggestion, das besondere Denk- und Handlungsmodell, das Prävention tatsächlich darstellt, sei generell legitim und die sachlich einzig angemessene Antwort auf ganz unterschiedlich gelagerte soziale Phänomene und Probleme. Zum Problem also wird das Wahrnehmungs- und Problemlösungsmodell von Prävention, soweit es ausdrücklich oder stillschweigend als überlegenes, kontextunabhängiges Generalmodell präsentiert oder rezipiert wird („Präventionismus“).¹¹

(2) Prävention ist auf das Negative fixiert und damit auf Ereignisse, Prozesse oder Zustände, die vermieden, reduziert oder deren Wiederkehr verhindert werden soll. Zur Begründung von Prävention gehört unabdingbar der Bezug auf etwas Negatives im Sinne eines Nicht-Sein-Sollenden oder zu Vermeidenden. Im Präventionsmodell wird davon ausgegangen, dass man die zu verringernden Missstände kennt, es wird also vom bereits Bekannten her gedacht.¹² Die bekannten negativen Ereignisse werden mittels Indikatoren gemessen, so dass Bestand, Zu- oder Abnahme objektiv beobachtbar werden. Eine Verringerung der befürchteten Entwicklung wird durch gezielte, möglichst passgenau ausgerichtete Maßnahmen zu erreichen versucht. Die Passgenauigkeit bezieht sich auf die anvisierten Probleme und auf die Adressatengruppen als potentielle oder tatsächliche Problemträger. Prävention wird vorwiegend als Verhaltensprävention verstanden und richtet sich insofern an Personen (Mikroebene). Mittels Maßnahmen wird die Istgröße des Pro-

¹¹ Vgl. zum folgenden: Kohlstruck, Michael: Nachhaltige Prävention von Rechtsextremismus bei Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe, in: Schubarth, Wilfried (Hg.): Nachhaltige Prävention von Kriminalität, Gewalt und Rechtsextremismus. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Potsdam 2014, S. 183-199, S. 185f.

http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2014/7053/pdf/schubarth_sammelband.pdf

¹² Vgl. Böllert, Karin: Prävention und Intervention, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (4. Aufl.), München, Basel, 2011, S. 1125-1130.

blemaufkommens an die in der Maßnahmenplanung definierte Sollgröße anzugleichen versucht. Das damit ausgelöste Prozessgeschehen wird indikatorengestützt systematisch beobachtet; damit sind Nachjustierungen während des Prozesses im Sinne einer formativen Evaluation möglich. Ergebnis- oder Wirkungsevaluationen vergleichen nach Beendigung von Maßnahmen den Ausgangs- mit dem Endzustand; auf diese Weise lässt sich der Erfolg bilanzieren.

(3) Ein drittes Merkmal des Präventionismus ist die Tendenz, mit der Proklamierung gefahrenbezogener Aufgaben die Legitimität der genuinen Aufgaben und Handlungslogiken solcher Handlungsfelder abzuschwächen, deren Zentralaufgabe nicht in der Verunmöglichung negativer Szenarien besteht, sondern in der Ermöglichung von ausgangsoffenen Bildungsprozessen.¹³ Tatsächlich wird mit der offensiven Forderung, Gewaltprävention habe in sehr verschiedenen Handlungsfeldern eine verbindliche Aufgabe zu sein, nicht lediglich ein Effekt oder ein Aufgabenaspekt neben anderen in den verschiedenen Handlungsfeldern benannt; dies wäre trivial. Der Sinn der arbeitsfeldübergreifenden Propagierung von Gewaltprävention scheint vielmehr darin zu liegen, eine verbindliche Zentralaufgabe zu formulieren und ihr damit einen erhöhten Nachdruck zu verleihen. Tatsächlich ist Gewaltprävention jedoch nur für die Polizei eine Aufgabe, die (zusammen mit der Strafverfolgung) handlungsfeldkonstituierenden Rang hat. Gewaltprävention, wie sie als enges, intentionales Konzept verstanden wird,¹⁴ kann nicht für verschiedene Handlungsfelder propagiert werden ohne mit dieser kon-

¹³ Vgl. zum Bildungsberiff: Scherr, Albert: Subjektbildung in Anerkennungsverhältnissen. Über "soziale Subjektivität" und "gegenseitige Anerkennung" als pädagogische Grundbegriffe. in: Benno Hafener/ Peter Henkenborg/ Albert Scherr (Hrsg.): Pädagogik der Anerkennung. Grundlagen, Konzepte, Forschungsfelder, Schwalbach 2002, S. 26-44.

¹⁴ Vgl. Steffen, Wiebke: Eröffnungsvortrag des Symposions „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland“ am 18. und 19. Februar 2016 in Berlin Arbeitsfassung (17. Februar 2016), abrufbar:

<http://www.gewaltpraevention.info/html/download.cms?id=58&datei=Eroeffnungsvortrag-Berlin-2016-58.pdf> (24.4.2016), S. 8, 10.

textabstrahierenden Aufgabenzuweisung zugleich auch ausführlich das Verhältnis zu den eigentlichen Aufgaben dieser Handlungsfelder, Akteure und Professionen zu thematisieren. Das ist etwa für das Verhältnis von Pädagogik und Prävention im Allgemeinen problematisiert worden.¹⁵ Relevant ist hierbei die Unterscheidung zwischen einer intentionalen, zweckgerichteten Gewaltprävention, wie sie für den Präventionismus charakteristisch ist und möglichen gewaltreduzierenden Effekten, die mit Erziehungs-, Ausbildungs- und Bildungsprozessen einhergehen können („funktionale Gewaltprävention“). Auch die Beratung zur kritischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus kann wohl solche Effekte haben.¹⁶

Soweit die abstrakte Forderung der Verhinderung von Gewalt als Zentralperspektive etabliert wird, besteht die Gefahr, die konkreten Facetten der Ausgangsprobleme wie die jeweiligen Gegebenheiten von angestammten Handlungsfeldern in den Hintergrund treten zu lassen. Die Alternative hierzu bestünde darin, innerhalb von Handlungsfeldern nach den Bedingungen zu fragen, unter denen ihre jeweiligen Aufgaben erbracht werden können; auf dieser Grundlage könnte auch ihr jeweils spezifischer Beitrag bestimmt werden, den sie möglicherweise hinsichtlich einer Reduzierung von politisch relevanter Gewalt leisten können.¹⁷

¹⁵ Vgl. u.a. Papenkort, Ulrich: Ist Pädagogik Prävention? Eine kritische Anfrage, in: Unsere Jugend 61 (2009), H. 2, S. 83-89.

¹⁶ Vgl. Klose, Bianca: Beitrag eingereicht zum Symposium “25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland”. Arbeitsgruppe 12: Rechte Gewalt, Website “25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland”, abrufbar:

<http://www.gewalt-praevention.info/html/download.cms?id=49&datei=25-Jahre-AG-12-Klose--49.pdf> (25.04.2016), S. 3 und 7.

¹⁷ Vgl. die Auswertungen zu den Handlungsfeldern, die durch die Projektförderung aus Bundes- und Landesprogrammen konstituiert wurde: Möller, Kurt/Schuhmacher, Nils: Soziale und pädagogische Arbeit mit rechtsextrem affinen Jugendlichen. Akteure, Projekte, Ansätze und Handlungsfelder (Expertise für das BIKnetz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus), Esslingen 2013; Aumüller, Jutta/ Kuchling, Johanna/ Roth, Roland: Forschung zu rechtsextrem

Dabei steht auch die hier geforderte handlungsfeldspezifische Betrachtung der Möglichkeiten von Gewaltreduzierung in der Gefahr, sich auf einige wenige Handlungsfelder zu konzentrieren und dabei das tatsächliche Spektrum rechter Gewalt aus den Augen zu verlieren. Dies kann sogar dazu führen, die Ausgangsproblematik der rechten Gewalt selbst nicht kategorial oder anhand der Ergebnisse einschlägiger empirischer Forschungen zu konzipieren, sondern nach Maßgabe des Adressatenzugangs und der Interventionsreichweite, die spezifische Handlungsfelder oder Förderprogramme aufweisen. Möglicherweise ist dies weniger ein Problem der Fachdiskussionen und der Wissenschaft als der Mediendiskurse: Je stärker man sich auf die Erarbeitung und Erprobung von Konzepten für rechtsextrem gefährdete Jugendliche und junge Gewalttäter konzentriert, umso stärker kann der Eindruck entstehen, bei rechter Gewalt handele es sich als solche um ein Jugendphänomen.¹⁸

4. Reduzierung rechter Gewalt jenseits des Präventionismus

Bei der künftigen Verfolgung des Ziels einer Reduzierung rechter Gewalt sollte hinsichtlich der Bestimmung der Problemseite mehr Aufmerksamkeit auf die qualitative Heterogenität und das breite Spektrum der Urheber gelegt werden. Hinsichtlich der Problembearbeitung

orientierten Jugendlichen. Eine Bestandsaufnahme von Ursachen, Gefährdungsfaktoren und pädagogischen Interventionen, Berlin 2014;

[http://www.desi-sozialforschung-berlin.de/wp-](http://www.desi-sozialforschung-berlin.de/wp-content/uploads/biknetz_langfassung_expertise_forschung_aumueller.pdf)

[content/uploads/biknetz_langfassung_expertise_forschung_aumueller.pdf](http://www.desi-sozialforschung-berlin.de/wp-content/uploads/biknetz_langfassung_expertise_forschung_aumueller.pdf).

¹⁸ Ähnliche Effekte ließen sich auch bei einer Untersuchung des Umgangs mit Antisemitismus auf Landesebene in Berlin beobachten: Bundes- und Landesprogramme führen dazu, dass Bildungsprojekte zum Thema Antisemitismus primär für junge Leute angeboten werden, die eine höhere Lernbereitschaft und -fähigkeit als Ältere aufweisen. In der Praxis führte dies zu einer Verschiebung der Problemdefinition selbst: Antisemitismus wird als ein Jugendproblem behandelt. Vgl. Kohlstruck, Michael/ Ullrich, Peter: Antisemitismus als Problem und Symbol. Phänomene und Interventionen in Berlin (2. Aufl.), in: Berliner Forum Gewaltprävention 15 (2015), Nr. 52, S. 38, 90, 94; abrufbar:

https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/4866/1/kohlstruck_et-al.pdf.

hingegen sollte gefragt werden, inwieweit speziell der rechten Gewalt bzw. der politisch relevanten Gewalt generell mit den Möglichkeiten des Präventionismus und seiner Beschränkung auf personenbezogene Verhaltensänderungen angemessen begegnet werden kann.

Hinsichtlich der Seite des Ausgangsproblems gilt, dass rechte Gewalt wie politisch relevante Gewalt insgesamt in hohem Maße ein Interaktions- und Interdependenzphänomen ist. Rechte Gewalt in diesem Sinne relational zu konzipieren, bedeutet u.a., einen Teil der Fälle auch aus der direkten Interaktion mit „linker Gewalt“ zu erklären: Neben den vorlauflosen Attacken rechter Gewalttäter auf politische Gegner stehen die Gewalttätigkeiten zwischen „Rechten“ und „Linken“. Eskalationsprozesse, Kampf um symbolische oder reale Machthoheit im öffentlichen Raum und ähnliche Phänomene sind Facetten dieses Aspekts.¹⁹ Neben der Gewalt gegen politische Gegner und der Gewalt gegen Migranten steht überdies die Gewalt gegen die Polizei.²⁰

Wenn „rechte Gewalt“ als besonderer Fall der allgemeineren Kategorie der politisch relevanten Gewalt zu gelten hat, ist damit ein Hinweis auf weitere Interdependenzen verbunden. Ein Phänomen als „politisch“ zu bezeichnen, heißt einmal, dass ihm eine allgemeine, überindividuelle Relevanz zugeschrieben wird. „Politisch“ bedeutet in aller Regel auch, dass es um Entscheidungen geht und damit um die Freiheit, so oder anders zu entscheiden. Damit ist die Konflikthaftigkeit der Themen und Vorgänge angesprochen, die als politisch gelten. Rechte Gewalt stellt keine isolierte Größe dar, die dekontextualisiert zu erklären und lediglich im Hinblick auf ihre personalen unmittelbaren Urheber bearbeitet werden kann. Sie ist aktiv und reaktiv bezogen auf politische und gesellschaftliche Konflikte. Betrachtet man sich die ver-

¹⁹ Vgl. Backes, Uwe: Zur Interaktionsdynamik links- und rechtsextremistischer Gewalt, in: Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (Hg.): Linksextremistische Gewalt - Gefährdungen, Ursachen und Prävention. 9. Symposium des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz am 4. November 2010 in Erfurt, Augustinerkloster, Erfurt 2011, S. 49-67.

²⁰ Vgl. dazu auch: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Hg.): Feindbild Polizei. Wie reden Rechtsextreme über die Polizei? Potsdam 2013.

gangenen 25 Jahre, so handelt es sich um Konflikte um die Souveränitätseinbußen des Nationalstaats, um Konflikte um das kulturelle Selbstverständnis der Gesellschaft in Deutschland, um Konflikte um die Kriterien und das Ausmaß von Zuwanderung und Integration, um Konflikte um Flüchtlingspolitik und nicht zuletzt um Verteilungskonflikte am unteren Ende der Statuspyramide. Eingelassen in diese thematisch-manifesten Konflikte sind zudem grundsätzliche Konflikte um das Gewicht moralischer Gesichtspunkte im Verhältnis zu politischen Kriterien und zu rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung praktischer Politik.

Vor dem Hintergrund derartiger Komplexitäten hinsichtlich der Erklärung rechter Gewalt treten die Begrenztheiten eines präventionistischen Ansatzes hervor: Es besteht ein Missverhältnis zwischen der vermeintlich selbstevident formulierten Aufgabe der Gewaltprävention sowie der Handlungsmacht der Präventivakteure auf der einen Seite und der Komplexität der geschichtlichen und politischen Vorgänge, die sich als Hintergrund rechter Gewalt rekonstruieren lassen auf der anderen Seite. Die Zunahme von Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte 2014/15 etwa wirft – zugespitzt formuliert – die Frage auf, inwieweit die Gewalt, die mit zentralen politischen Konflikten verbunden ist, im Rahmen von Gewaltpräventionsprojekten angemessen bearbeitet werden kann. Hier scheinen die Zuwanderungs-, Flüchtlings- und Integrationspolitik selbst bzw. die Wirtschafts- und Außenpolitik gefragt zu sein. Die personenbezogene Mikroebene, die Domäne des Präventionismus, müsste um ein Agieren auf der Mesoebene organisationsbezogener Perspektive sowie die Makroebene staatlich-politischer Entscheidungen ergänzt werden.